

## **INFOBRIEF Nr. 1/09**

### **Der neue Versorgungsausgleich**

- 30.09.2009 -

Am 01.09.2009 ist das „Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Versorgungsausgleichs-Strukturreformgesetz)“ in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Dadurch wird der im Jahr 1997 bei Ehescheidungen eingeführte Ausgleich der Versorgungsansprüche, die Ehepartner während ihrer Ehezeit erworben haben, grundlegend neu geregelt.

Die praktische Durchführung des Versorgungsausgleichs seit 1977 konnte nicht immer dem verfassungsgemäßen Auftrag gerecht werden, nämlich die gerechte Aufteilung der gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Anrechte der Altersversorgung zu gewährleisten. Ziele des Versorgungsausgleichsgesetzes sind deshalb zum einen, die gerechte Teilhabe im Versorgungsfall zu garantieren und zum anderen den Versorgungsausgleich für alle Beteiligten anwenderfreundlich zu gestalten. Ob diese Ziele erreicht werden, wird die künftige Praxis zeigen.

Seit Einführung des Versorgungsausgleichs 1977 gab es mehr 4 Mio. Entscheidungen der Familiengerichte. Viele dieser Entscheidungen zum Versorgungsausgleich – man geht von mehr als der Hälfte aus – waren bzw. sind entweder wegen der überwiegend zugrunde liegenden Prognosen von Anfang an falsch oder aber nachträglich durch die inzwischen eingetretene Entwicklung der Versorgungsansprüche falsch geworden. Dazu muss – leider - festgestellt werden, dass nur verhältnismäßig wenige dieser nicht korrekten Versorgungsausgleiche berichtigt worden sind. Das aber ist sowohl nach altem als auch neuem Recht möglich und deshalb eine Überprüfung des individuellen Versorgungsausgleichs dringend zu empfehlen.

Bisher schon war der ehezeitliche Ausgleich der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung das eher kleinere Problem. Demgegenüber war der Ausgleich der Betriebsrentenanwartschaften problembehaftet und hat deshalb in vielen Fällen zu falschen Versorgungsausgleichen geführt. Das soll jetzt durch den „neuen Versorgungsausgleich“ bereinigt werden, dessen wesentliches Ziel die gerechtere Teilung der ehezeitlichen Rentenanwartschaften ist.

Deshalb stellt auch die so genannte **interne Realteilung** ein Kernstück des neuen Versorgungsausgleichs dar. Unter Insidern spricht man hier auch vom Hin-und-Her-Ausgleich. Das heißt, jeder Ehepartner gibt von vornherein die Hälfte seiner in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften an den anderen Ehepartner ab. Eine gegenseitige Aufrechnung wie bisher, um die wertmäßig höheren bzw. niedrigeren Anrechte festzustellen, scheidet aus.

Zur Umsetzung des neuen Rechts werden künftig auch die Arbeitgeber hinsichtlich der Betriebsrenten erheblich in die Pflicht genommen. Bisher teilten die betrieblichen Versorgungsträger nur den ehezeitlichen Anteil der Versorgungsanswartschaften dem Familiengericht mit. Das Familiengericht ermittelte dann die Hälfte des Wertausgleichs, damit beide Ehepartner aus der Ehezeit über gleich hohe Versorgungsanswartschaften verfügen. Jetzt muss der – auch betriebliche – Versorgungsträger den ehezeitlichen Anteil der Altersversorgung bereits teilen und als Ausgleichswert dem Familiengericht mitteilen. Das wiederum kann bedeuten, dass die ausgleichsberechtigte Person in dem Versorgungswerk des ausgleichspflichtigen Ehepartners mit einem eigenständigen Anrecht aufgenommen werden muss. Bei den Unternehmen erzeugt das einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand als bisher, nicht zuletzt auch wegen der wesentlich umfangreicheren Auskunftspflicht gegenüber dem Familiengericht neben der bloßen Mitteilung des Ausgleichswerts.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Der Ehemann hat bei Arbeitgeber A in der Ehezeit eine Anwartschaft auf Betriebsrente in Höhe von 500 € erworben. Nach rechtskräftiger Scheidung muss er davon die Hälfte, also 250 €, an die Ehefrau abgeben.

In Höhe dieser 250 € erwirbt die Ehefrau bei Arbeitgeber A einen eigenständigen Betriebsrentenanspruch, obwohl sie selbst mit diesem Arbeitgeber nichts zu tun hatte. Sie wird dort also Betriebsrentnerin wie die Betriebsangehörigen.

In prinzipiell gleicher Weise erfolgt die interne Teilung auch bei Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Pensionsansprüchen der Bundesbeamten sowie privatrechtlichen Versorgung. Für den internen Ausgleich der Pensionsansprüche von Landesbeamten fehlen noch die landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen, mit denen aber in absehbarer Zeit gerechnet werden kann.

Wie oben bereits angedeutet, ändert sich die künftige Mitwirkung der betrieblichen Versorgungsträger ganz entscheidend. Hier ist größte Sorgfalt geboten, denn die Betriebsrenten sind nach neuem Recht generell von der (späteren) Anpassung und/oder Abänderung ausgenommen. Daher ist die Richtigkeit der Auskünfte von entscheidender Bedeutung, die vor Beschlussfassung durch das Familiengericht einer eingehenden neutralen Prüfung unterzogen werden sollten.

Wenn es eine interne Teilung gibt, gibt es auch eine **externe Teilung**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die so genannte Realteilung durch Übertragung oder Begründung von Anrechten auch bei einem anderen Versorgungsträger erfolgen. An dieser Stelle wird jedoch nicht weiter auf dieses Instrument des Versorgungsausgleichs eingegangen.

Dieser Infobrief erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, das auch nicht das Ziel ist. Die gesetzlichen Regelungen des neuen Versorgungsausgleichs konnten nur angerissen werden, um auf das Thema insgesamt aufmerksam zu machen. Der Versorgungsausgleich ist nach wie vor sehr komplex. Deshalb ist es ratsam, sich bei anstehenden Versorgungsausgleichen professionell, u. a. durch fachlich spezialisierte Rentenberater, beraten und unterstützen zu lassen. Das gilt im Übrigen auch für bereits rechtskräftig entschiedene Versorgungsausgleiche, die sowohl nach altem als auch neuem Recht im Abänderungsverfahren korrigiert werden können. Für weitere Auskünfte steht hier die *RentenBeratungSander* gerne zur Verfügung.